

## **Satzung des Vereins Deutscher Verkehrsgerichtstag - Deutsche Akademie für Verkehrswissenschaft - e. V. \***

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 29.01.2025 und eingetragen im  
Vereinsregister am 07.03.2025

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen „Deutscher Verkehrsgerichtstag - Deutsche Akademie für Verkehrswissenschaft - e. V.“ Er steht in der Tradition des 1960/1961 gegründeten Verkehrswissenschaftlichen Seminars und der aus ihm hervorgegangenen Deutschen Akademie für Verkehrswissenschaft.
2. Sitz des Vereins ist Hamburg.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Der Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Verkehrs und der hierbei zu beachtenden Richtlinien, Gesetze, Verordnungen sowie weiterer Regelungen.
2. Der Verein richtet den Deutschen Verkehrsgerichtstag aus.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Seminare, Lehrgänge und Kolloquien sowie sonstige Veranstaltungen
  - a) zur Vorbereitung und Vertiefung der Beratungen der Deutschen Verkehrsgerichtstage,
  - b) zur Koordinierung von Lehre und Forschung auf allen Gebieten des Verkehrs und der hierbei zu beachtenden Richtlinien, Gesetze, Verordnungen sowie weiterer Regelungen,
  - c) zur Aus- und Fortbildung von Personen, zu deren Berufsbild die Beschäftigung mit Fragen des Verkehrs und der hierbei zu beachtenden Richtlinien, Gesetze, Verordnungen sowie weiterer Regelungen gehört,
  - d) zur Förderung des Austausches wissenschaftlicher Erkenntnisse und praktischer Erfahrungen im Bereich des Verkehrs zu Lande, zu Wasser und in der Luft.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Hierzu gilt:
  - a) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - b) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  - c) Es darf keine Person durch Ausgaben, welche dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

\*Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung neben der männlichen auch weitere Formen anzuführen. Die nachstehend gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für alle weiteren Geschlechter.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle volljährigen, an der Verkehrswissenschaft und der Verkehrspraxis interessierten Personen sein (ordentliche Mitglieder).
2. Juristische Personen und Behörden können korporative Mitglieder werden.
3. Für Studierende besteht die Möglichkeit einer Probemitgliedschaft.
4. Persönlichkeiten, die sich um das Verkehrswesen oder die Aufgaben des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 4 Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme eines Mitgliedes bedarf keiner Begründung.
2. Die Mitgliedschaft endet bei ordentlichen Mitgliedern durch den Tod, durch Austritt, Ausschluss oder durch Streichung aus der Mitgliederliste, bei korporativen Mitgliedern außerdem durch den Verlust der Rechtsfähigkeit oder der Auflösung sowie bei Probemitgliedern durch die Exmatrikulation des Probemitglieds, spätestens aber drei Jahre nach seiner Aufnahme in den Verein.
3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch in Textform abzugebende Erklärung gegenüber dem Vorstand an die Geschäftsstelle. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres (30. Juni) unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
4. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder als unzumutbar erscheint. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags oder einer fälligen Teilnahmegebühr im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitrags- oder Gebührenschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
6. Gegen den Ausschluss und gegen die Streichung aus der Mitgliederliste steht dem Mitglied das Recht zu, innerhalb Monatsfrist beim Vorstand Einspruch zu erheben. Legt das Mitglied keinen Einspruch ein, gilt die Mitgliedschaft als beendet. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Organe**

- Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand.

## **§ 6 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig: Wahl und Abberufung des Vorstands sowie seiner Entlastung, Genehmigung des Kassen- und Geschäftsberichts, Erhebung von Aufnahmegebühren sowie deren Höhe, Verabschiedung des Haushaltsplans, Festsetzung der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit, Wahl der Rechnungsprüfer, Ernennung von Ehrenmitgliedern, Beschlussfassung über den Einspruch gegen einen Ausschließungs- oder Streichungsbeschlusses des Vorstands, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## **§ 7 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sechs Wochen schriftlich oder per E-Mail einberufen
  - a) auf Beschluss des Vorstands oder
  - b) auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder.

Bei der Berufung der Versammlung durch den Vorstand kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

2. In der Mitgliederversammlung führt der Präsident den Vorsitz. Jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied sowie ein Probemitglied – hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied in Textform bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung eines Antrages. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich für Beschlüsse über
  - a) die Änderung der Satzung,
  - b) die Zulassung von Anträgen außerhalb der mitgeteilten Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge),
  - c) die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands.

4. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Präsidenten und dem Geschäftsführer oder einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist.

5. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand leitet diesen Antrag

unverzöglich an die Mitglieder weiter und nimmt hierzu zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich gegenüber den Mitgliedern Stellung. Anträge auf Satzungsänderung sind als Dringlichkeitsanträge unzulässig.

6. Dringlichkeitsanträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Vereins in Textform eingegangen sein.

## **§ 8 Vorstand**

1. Die Gesamtleitung des Vereins obliegt dem Vorstand. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und vier bis sechs weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.

2. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstands und die laufenden Angelegenheiten des Vereins zuständig. Der Vorstand stellt ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Geschäftsführer zur Seite. Der Geschäftsführer erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Vereins in eigener Verantwortung. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstands teil. Der Vorstand kann ihm auch über den Kreis der laufenden Verwaltungsgeschäfte hinaus für einzelne Aufgaben oder Aufgabenbereiche Vollmacht erteilen, den Verein zu vertreten.

3. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 2 BGB und setzt sich zusammen aus

- 1.) dem Präsidenten,
- 2.) dem Vizepräsidenten,
- 3.) dem Schatzmeister,
- 4.) einem weiteren Vorstandsmitglied ohne Geschäftsbereich.

4. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gemeinsam. Ist der Präsident oder der Vizepräsident verhindert, ist der Schatzmeister, bei dessen Verhinderung das Vorstandsmitglied ohne Geschäftsbereich an deren Stelle zur Mitwirkung berufen.

5. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt vier Jahre, gerechnet von ordentlicher zu ordentlicher Mitgliederversammlung, jedoch längstens bis zur Wahl von Nachfolgern. Mit Ablauf von zwei Jahren scheidet die Mitglieder im Wechsel aus, und zwar erstmals der Präsident und der Schatzmeister sowie die mit ungeraden Ziffern geführten Mitglieder des Vorstands. Die Wiederwahl ist zulässig.

6. Die weiteren Mitglieder des Vorstands sollen Fachbereiche der Verkehrswissenschaft und/oder juristische Personen, Behörden und Verbände repräsentieren, die dem Verein bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben besonders verbunden sind.

7. Der Vorstand kann anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Vorstandsmitgliedes ein neues Mitglied bestellen, wenn eine Nachbesetzung vor der nächsten Mitgliederversammlung im Interesse des Vereins liegt. Die Bestellung gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstands**

1. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan auf. Er ist für die Durchführung des Deutschen Verkehrsgerichtstags und die Wahrnehmung der weiteren Aufgaben des Vereins

verantwortlich. Er trifft die Entscheidung, falls streitig ist, ob eine Angelegenheit zu den vom geschäftsführenden Vorstand wahrzunehmenden laufenden Geschäften gehört.

2. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung eines Antrages.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Präsident oder der Vizepräsident und vier weitere Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind. Ein Vorstandsbeschluss kann in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zur Beschlussfassung in Textform erklären.

4. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Ein Beschluss des geschäftsführenden Vorstands kann in Textform gefasst werden, wenn dessen Mitglieder alle ihre Zustimmung zur Beschlussfassung in Textform erklären.

5. Der Vorstand bestellt die Mitglieder des Vorbereitungsausschusses, der für die Ausrichtung des Deutschen Verkehrsgerichtstags Vorschläge unterbreitet. Der Vorstand kann weitere Ausschüsse bestellen, wenn dies im Interesse der Aufgaben des Vereins zweckmäßig ist. Mitglieder eines Ausschusses sollen Mitglieder des Vereins sein.

## **§ 10 Kongresspräsident**

Der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, ist zugleich der Kongresspräsident des Deutschen Verkehrsgerichtstags. Der bei der Vorbereitung des Verkehrsgerichtstags amtierende Präsident ist der Kongresspräsident, auch wenn er in der unmittelbar vorangegangenen Mitgliederversammlung aus seinem Amt ausgeschieden ist und die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Der Vorstand kann im Einzelfall die Funktion des Kongresspräsidenten des Deutschen Verkehrsgerichtstags einschließlich des Vorsitzes im Vorbereitungsausschuss einer anderen Persönlichkeit übertragen, wenn der Präsident und der Vizepräsident dies gemeinsam beantragen.

## **§ 11 Ehrenamt**

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Es besteht jedoch Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins getätigten Auslagen. Zu diesem Zweck können die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten.

Darüber hinaus können die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes eine pauschale Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit i.S. des § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Hierüber und über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 12 Rechnungsprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Rechnungsprüfer zur Prüfung des Finanzgebarens des Vereins. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

2. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt drei Jahre, gerechnet von ordentlicher zu ordentlicher Mitgliederversammlung. § 11 gilt für die Rechnungsprüfer entsprechend.

## **§ 13 Mittelverwendung**

1. Einnahmen und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.

2. Dem Vermögen des Vereins wachsen diejenigen Beiträge, Rechte und Gegenstände zu, die ihm mit dem ausdrücklichen Wunsch zugewendet werden, dass sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecken und Aufgaben dienen sollen. Das gesamte Vermögen des Vereins ist zweckgebunden im Sinne der einschlägigen steuerrechtlichen Bestimmungen.

3. Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Juli bis 30. Juni.

## **§ 14 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Auflösungsbeschluss muss – abweichend von § 7 Abs. 3 – von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

2. Die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung ist nicht beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder des Vereins anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie darf nicht vor zwei Wochen, muss jedoch spätestens sechs Wochen nach der ersten Versammlung stattfinden. Dazu ist erneut einzuladen. Diese weitere Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

3. Die Mitgliederversammlung wählt für den Fall der Auflösung des Vereins zwei Liquidatoren.

Bei der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaft, zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung der Förderung der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Verkehrs.

4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung des Vereins oder bei sonstiger Aufhebung keinerlei Anteile am Vermögen des Vereins und keine Entschädigung oder sonstige Zahlungen, auch nicht in Höhe ihrer Mitgliedsbeiträge oder in Höhe irgendwelcher Anteile am Wert von Sacheinlagen, zurückerhalten.

## **§ 15. Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Hamburg.